

RS Vwgh 1997/11/25 97/04/0110

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/10/08 96/04/0156 2

Stammrechtssatz

Sowohl aus der beispielsweisen Aufzählung der "Wahrung des Ansehens des Berufsstandes" im§ 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 als auch in der Verwendung des Wortes "insbesondere" im Schlußsatz des§ 87 Abs 1 GewO 1994 ergibt sich, daß es sich bei der Aufzählung im Schlußsatz des § 87 Abs 1 GewO 1994 lediglich um eine beispielsweise handelt. Abgesehen davon rechtfertigen nach § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 nicht nur schwerwiegende Verstöße gegen die iZm dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Schutzinteressen, sondern auch derartige Verstöße gegen die iZm dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften die Entziehung der Gewerbeberechtigung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040110.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at